

# **Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Arts (M. A.) „Leadership und Beratung – Psychodynamisch fundierte Organisationsentwicklung“**

Der Akademische Senat der International Psychoanalytic University Berlin hat am 14.07.2017 diese Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership und Beratung – Psychodynamisch fundierte Organisationsentwicklung“ beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren des Masterstudienganges „Leadership und Beratung – Psychodynamisch fundierte Organisationsentwicklung“ nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 13.6.2013 und der Studien- und Prüfungsordnung vom 1.10.2017.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Leadership und Beratung – Psychodynamisch fundierte Organisationsentwicklung“ ist

- a) ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP für die Variante A dieses Masterstudienganges mit 90 Leistungspunkten (LP) nach ECTS<sup>1</sup> bzw.
- b) ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 180 LP für die Variante B dieses Masterstudienganges mit 120 LP
- c) sowie zusätzlich bei beiden Varianten eine daran anschließende mindestens einjährige berufspraktische und spezifische Erfahrung in Leitungs-/Führungsaufgaben, Beratung in/für Organisationen oder Gruppen oder Beratung/Coaching von Klientinnen/Klienten in Fragen des beruflichen Kontexts von mehreren Stunden pro Woche.

## **§ 3**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerber/-innen erfolgt nach der Eignung für den Masterstudiengang „Leadership und Beratung – Psychodynamisch fundierte Organisationsentwicklung“. Bei der Eignungsfeststellung sind die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Bewerber/-innen zu berücksichtigen. Sie erfolgt nach den in Paragraph 2 genannten Kriterien.
- (2) Über die endgültige Zulassung entscheidet der/die Präsident/-in. Dabei berücksichtigt er die Ergebnisse des Auswahl- und Beratungsgesprächs.

## **§ 4**

### **Beratungs- und Auswahlgespräch**

- (1) Die Beratungs- und Auswahlgespräche werden von zwei Hochschullehrern/-Lehrerinnen der IPU Berlin durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.
- (2) Über das jeweilige Beratungs- und Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
  - a) Ort, Datum, Beginn und Ende des Beratungs- und Auswahlgespräch,
  - b) Name des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin,

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach European Credit Transfer System

c) Name des Studienbewerbers/der Studienbewerberin,

d) kurze Zusammenfassung und Bewertung des Gesprächs nach folgenden Kriterien:

- die spezifischen beruflichen Erfahrungen,
- die Motivation zu diesem Studiengang,
- Selbstreflexionsfähigkeit,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf psychosoziale Erfahrungen und Phänomene der Arbeitswelt (Führungsprozesse, Rollenambivalenzen, doppelte Aufträge, Kooperationsprozesse etc.).

(3) Der/die Hochschullehrer/-in spricht abschließend eine Empfehlung aus, den/die Bewerber/in zuzulassen, zurückzustellen oder abzulehnen. Dies wird in der Niederschrift dokumentiert. Die Entscheidung trifft der/die Präsident/in.

## **§ 5**

### **Anrechnung bisheriger Studienleistungen und beruflich erworbener Kompetenzen**

- (1) Anrechnungen von Vorleistungen oder beruflichen Kompetenzen werden nach dem in § 10 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU Berlin (RSPO) geregelten Verfahren vorgenommen.
- (2) Insbesondere die Grundlagenmodule (G1 – G3) können durch Anrechnungen von Vorleistungen (z. B. im Rahmen eines bereits absolvierten Masterstudiums oder einschlägiger Weiterbildungen) abgegolten werden.
- (3) Die Interviewer/innen, die das Auswahl- und Beratungsgespräch (§ 4) führen, prüfen im Sinne des § 10 der RSPO, ob und inwieweit berufliche oder in vorhergehenden Studiengängen oder Weiterbildungen erworbene Kompetenzen, die den in den Modulen zu erwerbenden Modulen entsprechen, vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem Formular dokumentiert (siehe Anlage) und dem Prüfungsausschuss übergeben.
- (4) Falls der Prüfungsausschuss feststellt, dass die in § 5 Absatz 1 angesprochenen beruflichen Kompetenzen nicht durch schriftliche Nachweise im ausreichenden Maße belegt werden können, können diese Kompetenzen in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (5) Sollten diese Kompetenzen noch nicht erworben worden sein, können sie in Form von Brückenkursen bzw. im Rahmen von Veranstaltungen anderer Studienangebote während der ersten beiden Studiensemester absolviert und mit den dort genannten Prüfungen nachgewiesen werden.
- (6) Über die endgültige Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 31.8.2017 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 1.10.2017 in Kraft.